



Neujahrsblätter

des Historischen Archivs
der Marktgemeinde Lustenau

5./6. Jahrgang 2015/16

Impressum

Für den Inhalt sind ausschließlich die VerfasserInnen verantwortlich.
Nachdrucke und Auszüge sind nur mit Quellenangabe gestattet.
Sämtliche Bilder stammen, wenn nicht anders angegeben, aus dem Historischen Archiv der Marktgemeinde Lustenau.

Herausgeber:
Marktgemeinde Lustenau

Schriftleitung:
Oliver Heinze, Wolfgang Scheffknecht und Vanessa Waibel

Gestaltung:
Brigitte Theisen, Dornbirn

Lektorat:
Gabriele Morscher

Medieninhaber und Vertrieb:
Historisches Archiv der Marktgemeinde Lustenau

Druck und Herstellung:
Druckhaus Gössler, Bezau-Dornbirn

ISBN: 978-3-900954-16-1
Lustenau, 2016

VerfasserInnen:
Dr. Reinhard Baumann, Paganinistraße 21, D-81247 München
Dipl.-Päd. Oliver Heinze, Historisches Archiv der Marktgemeinde Lustenau,
Kaiser-Franz-Josef-Straße 4a, 6890 Lustenau
Dr. Wolfgang Scheffknecht, Historisches Archiv der Marktgemeinde Lustenau,
Kaiser-Franz-Josef-Straße 4a, 6890 Lustenau
Univ.-Doz. Dr. Manfred Tschaikner, Vorarlberger Landesarchiv,
Kirchstraße 28, 6900 Bregenz
Mag. Vanessa Waibel, Historisches Archiv der Marktgemeinde Lustenau,
Kaiser-Franz-Josef-Straße 4a, 6890 Lustenau

Neujahrsblätter

des Historischen Archivs
der Marktgemeinde Lustenau

5./6. Jahrgang 2015/16

Vorwort	4
Oliver Heinzle, Lustenauer Erinnerungen an den Ersten Weltkrieg	6
Wolfgang Scheffknecht, Inszenierung und Wirklichkeit – Der Erste Weltkrieg in der Marktgemeinde Lustenau	22
Vanessa Waibel, Alltägliche Not und Soziale Fürsorge in Lustenau während des Ersten Weltkriegs	74
Reinhard Baumann, Die Söldnerlandschaft Süddeutschland: Fragen zu Raumbildung und Raumvorstellungen im 15./16. Jahrhundert (unter besonderer Berücksichtigung Vorarlbergs)	89
Oliver Heinzle, Kebabstand, Pizzeria und Chinarestaurant – Vom Einzug des „Ethno-Food“ in Lustenau	112
Wolfgang Scheffknecht, Vom Umgang mit dem ‚unzeitigen‘ Tod in der frühen Neuzeit: Beispiele aus dem Reichshof Lustenau und der Reichsgrafschaft Hohenems sowie ihrer näheren Umgebung	121
Manfred Tschalkner, „Ich hab wohl vermeint, es könnt mir nichts geschehen...“ – Die frühneuzeitliche Hexenverfolgung im Reichshof Lustenau	155
Oliver Heinzle, Archivspaziergang 2014 auf den Spuren der Lustenauer Industriekultur	174
Oliver Heinzle, Kriegsende in Lustenau	176
Oliver Heinzle, Rheinnot vor 125 Jahren	178
Oliver Heinzle, Bericht über das 3. Lustenauer Geschichtsforum	181
Chronik der Archivaktivitäten im Jahr 2014	184
Chronik der Archivaktivitäten im Jahr 2015	186

Manfred Tschaikner

„Ich hab wohl vermeint, es könnt mir nichts geschehen ...“
– Die frühneuzeitliche Hexenverfolgung im Reichshof
Lustenau

In der Frühen Neuzeit konnten sich die Menschen bedrohliche Krisen und harte Schicksalsschläge grundsätzlich auf drei Arten erklären: Es ließen sich dafür natürliche Gründe annehmen, wobei allerdings noch viele naturwissenschaftliche Einsichten späterer Zeiten fehlten. Das zweite mögliche Deutungsmuster bildeten metaphysische Erklärungen im Rahmen des kirchlichen Weltbilds. Diese unterschieden sich nicht streng von magischen Vorstellungen als einer dritten Wahrnehmungsweise. Dabei führte man die Wirkungszusammenhänge nicht auf einen einheitlichen göttlichen Verursacher zurück, sondern ging von den Überzeugungen aus, dass Ähnliches Ähnliches bewirkt („*similia similibus*“) und dass Teile stets mit dem Ganzen verbunden bleiben („*pars pro toto*“).

Trotz aller gegenteiligen Bemühungen beschränkten sich viele Menschen bei der Bewältigung ihrer Probleme nicht auf jene Mittel, die ihnen die Geistlichen boten und erlaubten. Vor allem Abwehrzauber, also magische Vorkehrungen zum Schutz von Mensch, Vieh und Flur, wurde oft angewandt. Damit verbunden war die Vorstellung von einer Bedrohung durch Personen, die Schadenzauber ausübten. Dessen verdächtigte man hauptsächlich Leute, die durch sozial unangepasstes Verhalten auffielen oder aus so genannten Hexensippen stammten. Man bezeichnete sie auch in Lustenau als Hexenpersonen oder Unholde.¹

Hinsichtlich der Begrifflichkeiten ist festzuhalten, dass „Hexerei“ im volkstümlichen Sprachgebrauch dasselbe wie „Zauberei“ bedeutete. Rechtlich jedoch umfasste das Verbrechen der Hexerei weit mehr als die in den meisten Kulturen immer schon verbreitete Schadenzaubervorstellung. Seit dem 15. Jahrhundert unterstellte man Hexen nämlich darüber hinaus einen Teufelsbund, der mit einer Absage an Gott verbunden war und zumeist durch eine Teufelsbuhlschaft, also eine geschlechtliche Vereinigung, besie-

gelt wurde. Die Gefolgsleute des Teufels hatten so genannte Hexentänze oder den Hexensabbat zu besuchen, wo sie Gespielen trafen, die sie in späteren Gerichtsverfahren denunzieren mussten. Da die vermeintlichen Hexenversammlungen oft an weit entfernten oder entlegenen Orten stattfanden, unterstellte man ihren Teilnehmern des Weiteren, dass sie mit Hilfe des Teufels auf allen möglichen Tieren oder Gegenständen dorthin zu fliegen vermochten. Die angeführten Bestandteile der so genannten elaborierten oder gelehrten Hexenvorstellung mussten zwar die meisten Opfer von Hexenprozessen unter Einwirkung der Folter gestehen, die Vorwürfe aus der Bevölkerung beschränkten sich jedoch größtenteils auf Schadenszauber, so dass man in diesem Zusammenhang eigentlich von „Zauberer-Verfolgung“ sprechen müsste.

Erlangten Konflikte, die mit der Anwendung von Magie in Verbindung gebracht wurden, eine bestimmte Intensität, hatten sich damit die Gerichte auseinanderzusetzen. Dadurch fanden manche solcher Vorkommnisse schriftlichen Niederschlag und wurden zumindest teilweise der Nachwelt überliefert. Dabei ist allerdings mit einer Anpassung an die juristischen Normen zu rechnen, denen im Alltagsleben nicht dieselbe Bedeutung wie vor Gericht zukam. Die weitere Entwicklung der Ereignisse hing stark von den Kompetenzen der jeweiligen Gremien und den politischen Verhältnissen ab.

Der Reichshof Lustenau, seit 1526 im Eigentum der 1560 in den Reichsgrafenstand erhobenen Herren von Hohenems, bildete ursprünglich einen Hochgerichtsbezirk, in dem das örtliche Hofgericht unter Vorsitz des Hofamanns im Namen des Landesherrn auch Gerichtsverfahren führte, bei denen über Leben und Tod entschieden wurde.² Die Richtstätte des Reichshofs befand sich auf dem so genannten Galgenfeld an der Grenze zum österreichischen Höchst nahe der heutigen Bahnunterführung.³ Sie bildete ein wichtiges Symbol der reichshöfischen Selbständigkeit, die aber im 17. und 18. Jahrhundert von „Bestrebungen der Hohenemser“ bedroht wurde, „die Lustenauer Eigenständigkeit zu ignorieren und den Reichshof als Teil ihrer Grafschaft zu behandeln“.⁴ So konnte das Lustenauer Hofgericht seit einer Verwaltungsreform zu Beginn des 17. Jahrhunderts nicht mehr darüber

entscheiden, ob zum Beispiel ein Hexenprozess eingeleitet wurde. Dies stand nunmehr einem Gremium von gräflichen Beamten in Hohenems zu,⁵ das allenfalls Vertreter des Reichshofs beizog. Die so genannte Verhörtagsatzung nahm auch die entsprechenden gerichtlichen Untersuchungen vor und verhängte selbst Urteile bis hin zur Landesverweisung. Dem Lustenauer Hofammann und seinem Hofgericht kamen somit bei Anklagen wegen Hexerei im „besten Fall“ symbolische exekutive Aufgaben zu, was aber kaum im Sinn eines auf Eigenständigkeit bedachten Gemeinwesens sein konnte und deshalb – wie sich im Folgenden veranschaulichen lässt – entsprechende Rückwirkungen auf die örtlichen Hexenverfolgungen zeitigte. Insofern war der im Titelzitat angeführte Ausspruch einer stark verdächtigten Frau bezeichnend für die entsprechenden Vorgänge im Reichshof. Er traf nur in einem Fall nicht zu.

Erste Hexereibezichtigungen vor Gericht (1613/14)

Während in den benachbarten österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg in der Mitte und gegen Ende des 16. Jahrhunderts zwei große Hexenverfolgungswellen stattfanden, liegen über entsprechende Vorgänge im Reichshof Lustenau und in der Grafschaft Hohenems keine Aufzeichnungen vor. Möglicherweise kamen Lustenauer Hexereibezichtigungen erst in den Jahren 1613 und 1614 vor Gericht.

Bei der Verhörtagsatzung am 23. September 1613 verurteilten die Hohenemser Beamten Barbara Freyin aus Lustenau zur Abbüßung einer Strafe im so genannten Narrenhaus, einem prangerartigen Käfig,⁶ weil sie eine andere – nicht namentlich angeführte – Frau *unverschuldter dingen i unholden gescholten* hatte.⁷ Danach setzte sich längere Zeit hindurch niemand mehr in Lustenau auf diese Weise gegen eine Hexereibezichtigung zur Wehr.

Dass entsprechende Anschuldigungen üblicherweise im Rahmen gemeindeinterner Streitschlichtungen aufgehoben wurden, zeigt ein Fall aus dem Frühjahr 1614. Die Hohenemser Verhörtagsatzung hatte sich damals

mit einer Klage des Lustenauers Peter Bösch auseinanderzusetzen, der sich mit einer solcherart vorgenommenen Konfliktlösung nicht zufrieden geben wollte. Er meldete deshalb in Hohenems, Xander Scheffknecht, Jos Hämmerle (Heinrichs Sohn) und Peter Grabher hätten eine Bezeichnung seiner Ehefrau durch die Gemahlin des Jakob Weiß als *ain unholdt unwißendt der obrigkhaitt vertragen* – also ohne Einschaltung der Obrigkeit aufgehoben –, so dass sie *kaintwedern ahn seinen ehren nachthailig sein solle*. Von den gräflichen Beamten erwartete sich Bösch ein schärferes Vorgehen gegen seine Ehefrau Agatha Öhin, deren Familienname auf eine Herkunft aus Hohenems deutet.⁸ Möglicherweise hoffte er dabei, dass man in Lustenau gegenüber einer zugezogenen Person – wie bei späteren Fällen – andere Maßstäbe anlegte als bei Einheimischen. Die Verhörtagsatzung verurteilte die beiden zerstrittenen Eheleute jedoch am 3. April 1614 dazu, wieder miteinander zu wohnen und zu hausen, wie es Mann und Frau gebühre. Anderenfalls, und wenn sie nochmals *von einandern lauffen wurden*, sollten sie um 20 Pfund Pfennig gestraft werden.⁹

Nach diesem misslungenen Versuch der Eskalation eines Hexereikonflikts durch die Einschaltung der gräflichen Beamten schweigen die Quellen zu diesem Thema für längere Zeit. Die Hohenemser Hexenprozesse von 1630/31 änderten wenig am zurückhaltenden Umgang mit den sicherlich auch in Lustenau weiterhin vorkommenden Zaubereverdächtigungen.

Lustenau und die Hohenemser Hexenprozesse von 1630/31

Als zur Vorbereitung des Prozesses gegen Jörg Türtscher aus dem Weiler Klien bei Hohenems Ende 1630 Belastungsmaterial gesammelt wurde, zählte zu den zahlreichen Zeugen auch der Lustenauer Ammann Hans Sperger. Er gab unter Eid zu Protokoll, dass vor ungefähr zwei Jahren ein Bregenzerwälder namens Galle Aber(er) bei ihm drei Stiere *gehailt oder geschnidten* habe. Da sei am späten Abend unversehens Türtscher bei ihnen im Stall erschienen. Spergers Knecht habe sich gewundert, *woher diser man so spath khomme*. Am folgenden Morgen sei der dritte Stier, der noch nicht behandelt worden war, beinahe tot gewesen, die beiden anderen aber frisch und

gesund. Im Sommer des Jahrs 1629, als Ammann Sperger wie viele andere Lustenauer *wegen des kriegs im riedt gehauset* habe,¹⁰ sei Jörg Türtscher dort zwei- oder dreimal mit dem ungläubwürdigen Vorwand aufgetaucht, er suche sein Vieh. Kurz darauf seien Sperger sämtliche Tiere *wegk gestorben*. Er verschwieg allerdings nicht, dass damals eine Viehseuche geherrscht habe.¹¹

Auch die bald darauf verbrannte Ehefrau Türtschers, Frena Fenkartin, wurde durch Aussagen von Lustenauern belastet. Es hieß, sie sei vor etwa drei Jahren zu Jos Hämmerle, Konrads Sohn, gekommen und habe sein Vieh sehen wollen. Dabei habe sie ein Kälblein am Euter berührt, woraufhin dieses am nächsten Tag tot gewesen sei. Anschließend sei noch eine Kuh krank geworden und einen Tag später verendet. Als ein weiteres Tier erkrankt sei, habe sich Hämmerle in den Bregenzerwald begeben und einen Segner geholt, *welher seine sachen gebraucht und wider geholffen* habe. Das bewies nach Auffassung der meisten Leute, dass die Tiere auf zauberische Art geschädigt worden waren.

Vor Gericht erklärte die Fenkartin zu diesen Vorwürfen, sie sei seit 15 Jahren nicht mehr in Lustenau gewesen *und man thüe ihr so unrecht allß die juden unserm herrgott*. Unter Androhung der Folter gab sie dann aber zu Protokoll, dass sie bei einem Hexentanz an einer Furt unter anderen einen Lustenauer namens Hans gesehen habe, der noch beim Ammann Sperger hause. Bei der anschließenden Folterung musste sie zudem gestehen, dass sie vor sieben Jahren zusammen mit ihrem Ehemann beim Rädermacher in Lustenau gewesen sei und dabei im Stall Jos Hämmerles, Konrads Sohn, Teufelspulver in die Streue gemischt habe, wovon die Kühe erkrankt und schließlich verendet seien.¹²

Mit diesen Zeugenaussagen und Geständnissen war Lustenau nur ganz am Rand in die Hohenemser Hexenprozesse einbezogen. Aus dem Reichshof selbst sind keine Verfolgungsbestrebungen bekannt, obwohl zu den damals der Hexerei verdächtigten Personen auch die „beiden Fischer zu Lustenau beim Sperger“ gezählt haben sollen. Der Hohenemser Gerichtsmann Hans

Heusler erklärte später, man habe *wohl gespürt, das die herrschafft nit lust zu weiteren proceß gehabt*. Der Hofmeister Berna soll angeblich sogar mit den Verhafteten vereinbart haben, dass sie niemanden mehr denunzierten. Die Fenkartin und ihre ebenfalls verbrannte Tochter Burga Türtscherin hätten nämlich stets behauptet, *es seyen gar vill, aber wenig nambhafft gemacht*.¹³

Die Hexenverfolgungen um die Mitte des 17. Jahrhunderts

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts kam es in Hohenems schließlich zu umfangreicheren Hexenverfolgungen, in deren Gefolge nun erstmals auch die Vertreter des Reichshofs strafrechtlich tätig wurden. Das geschah allerdings mit einer zeitlich bedeutsamen Verzögerung.

Während bei den Hohenemser Hexenprozessen von 1649 noch keine Beteiligung von Lustenauer Amtsleuten bezeugt ist, zählten im nächsten Jahr beim Gerichtsverfahren gegen Eva Sandholzerin¹⁴ der Lustenauer Hofammann Hans Hagen und der Althofammann Jakob Vogel zu den Gerichtsbeisitzern.¹⁵ Obwohl damit führende Vertreter des Reichshofs unmittelbar in die Hexenprozesse involviert waren, bestehen aber noch keine Hinweise darauf, dass damals Bestrebungen bestanden hätten, die Verfahren auf Lustenauer Verdächtige auszuweiten.

Dabei war das Hexentreiben auch im Reichshof durchaus ein Thema. So spielten im Jahr 1650 bei einem Ehrenbeleidigungsprozess im familiären Umfeld der damals hingerichteten Katharina Türtscherin, einer weiteren Tochter Jörg Türtschers, öffentliche Äußerungen des Hohenemser Gerichtsbeisitzers Martin Linder in Lustenau eine große Rolle. Er hatte dort – sozusagen unter Bruch des Amtsgeheimnisses – erklärt, der Türtscherin werde *in 14 tagen der kopf [...] abgeschlagen*, wofür er schließlich bestraft wurde.¹⁶

Enger mit dem Reichshof verbunden war das Schicksal der im Hohenemser Schwefel ansässigen Maria Wüstnerin, genannt Busmarlis Meidlin.¹⁷ Bei ihr handelte es sich vermutlich um die Ehefrau des Lustenauers Bartho-

Iomäus Grabher, Witwer der Katharina Wehingerin, dessen erste Familie mit Maria Bonerin 1635 von der Pest beinahe vollständig ausgelöscht worden war.¹⁸ Die Wüstnerin betätigte sich als Heilerin, von der sogar der Wortlaut eines archaischen Segenspruchs überliefert ist. Laut Angaben Hans Heuslers bei einer Hohenemser Inquisition (amtliche Erhebung von Hexereiverdächtigungen) im September 1650 stand sie *gar starckh im geschrey* der Hexerei. 1653 wurde sie aus der Grafschaft Hohenems verwiesen.

Laut den gerichtlichen Aufzeichnungen hatte die Wüstnerin in Lustenau vor dem „Schwedischen Wesen“ (Einfall schwedischer Truppen 1647) die Ehefrau Othmar Gallis im Kindbett gepflegt. Als diese in der Suppe eine Spinne fand, wurde die Wüstnerin verdächtigt, sie hineingegeben zu haben. Die Bezichtigte stellte dies jedoch beharrlich in Abrede und hielt der Kindbetterin im Gegenzug vor, dass sie die Suppe trotzdem noch den Kindern zu essen gegeben habe. Darum habe die Wüstnerin auch gesagt: *Du bist khainny als ich, das du daß den kindern gibst. Und weil du mich so unschuldig zeichest, so wirstu khains rechten todts sterben.* Tatsächlich sei die Lustenauerin später *im Schweizerland gächling* [unversehens] gestorben.¹⁹ Eine solche zutreffende Vorhersage galt als starkes Indiz der Zauberei.

Die Lustenauer Inquisition von 1651

Erst nachdem die Hohenemser Hexenprozesse vermutlich neun Todesopfer gefordert hatten und von Graf Karl Friedrich im Dezember 1650 ein Hexenmandat publiziert worden war, das die gerichtlichen Verfolgungen merklich erschwerte, griffen diese in Form einer Inquisition über zwei verdächtige Frauen im September des folgenden Jahrs unmittelbar auf Lustenau über.²⁰

Bei einer der beiden Personen handelte es sich um Elisabeth Hämmerlin, die Ehefrau des Schmieds Jörg Fitz.²¹ Jakob Bösch²² berichtete am 12. September 1651, er habe sich, als vor etlichen Jahren das kaiserliche „Volk“ (Soldaten) in das Welschland gezogen sei, zusammen mit ihr im Dornbirner Gsig (Hatlerdorfer Ried) in einem Stadel aufgehalten. Er sei

damals Witwer, sie noch ledigen Stands gewesen. Da habe sie ihm einen Druck verpasst, worauf er sich gleich fühlte, *daß er hat vermaindt, er mies verspringen*. Dann sei es *etlich tag in im gelegen, daß er ier hat müeß[en] nach laufen*. Schließlich sei er noch ganz von Sinnen gekommen. Später habe Jörg Fitz zu ihm gesagt: *Mein lieber veter Jacob, het ich dier daß so wol khünden sagen, du soltest ier müesig gen, dan sey mierß auch also gemacht hat*. Nachdem er sich *ab zogen hab gehabt am sampßtag znacht*, habe er *ier nach laufen* müssen. Trotzdem – oder vielleicht deshalb – hielt er kurz darauf (Februar 1631²³) *mit ier hochzeit*. Vom Schwager der Frau, Hans Fitz,²⁴ sei dem Lustenauer Waibel erzählt worden, sie habe einmal mit ihrem Mann ein Fuder Heu geladen und dabei *ime die roß bestellt, daß er kain trit habe mer künden fahren*. Die Pferde seien also von ihr magisch gebannt worden. Daraufhin habe er sie *1000 sacra an geschworen*, sie solle ihm *die roß widerum ledig machen*.

Wesentlich schwerer wogen die Vorwürfe, die bei der Inquisition am selben Tag gegen die Ehefrau Hans Grabhers, die aus dem Bregenzerwald gebürtige Anna Erhartin,²⁵ vorgebracht wurden. Das Lustenauer Gerichtsmitglied Hans Lechler gab zu Protokoll, einem seiner *khüölle* (Kühlein) sei vor einiger Zeit durch *die böße leüt* die Milch genommen worden. Daraufhin habe man ihm geraten, er solle so viel Milch von dem Tier melken, wie es gebe, und diese in das Feuer schütten. *Dan so werd daß ungerechte menschkumen und etwaß zu duon haben*. Daraufhin sei Hans Grabhers Frau erschienen und habe gesagt, sie wolle sich in Hans Hämmerles Haus begeben, um die Eier, die sie *im schlitz* (Frauenschoß²⁶) bei sich trug, zu tauschen. Hans Lechlers Ehefrau, Anna Riedmännin,²⁷ sei ihr damals bis unter die *dachdropfen* (Dachtraufe) entgegengelauten, damit sie ihr Haus nicht betrete, denn sie habe ihr bereits davor *nix guotß getraut*.

Später habe Hans Grabhers Schwester Maria²⁸ die Ehefrau Lechlers gefragt, ob sie *geschüt*, also den erwähnten Hexenerkennungszauber durchgeführt hätten. Nach der bejahenden Antwort habe Maria die Hände über dem Kopf zusammengeschlagen und erklärt, dann sei ihre Schwägerin die Schädigerin, denn sie habe diese auf das Haus zugehen gesehen. Bei einer

anderen Gelegenheit habe Maria Grabherin Hans Lechler mitgeteilt, die Ehefrau ihres Bruders habe ihr eine Sau gelähmt und ein Kälblein getötet. Das bestätigte auch Klaus Ritter, ihr Ehemann.²⁹

Der durchgeführte Hexenerkennungszauber im Hause Lechler zwang die Erhartin zu einer Reaktion: Sie beauftragte – wie es in solchen Fällen üblich war – zwei Männer, um mit der Gegenpartei ein *abkhumnist* (Abkommen zwecks Aufhebung der Bezeichnung) zu treffen. Als ihr dies gelungen war, habe sie *gefrolockhet und sagt: Ich hab wol vermaint, eß kund mer nix geschechen*.

Auch die im Zuge der Inquisition von 1651 aufgezeichneten Verdächtigungen führten zu keiner Einleitung eines Hexenprozesses. Bald jedoch folgten weitere schwere Anschuldigungen gegen die Erhartin.

Die in Vaduz bezichtigte Lustenauerin

Bei den Aufzeichnungen von 1651 liegt auch ein undatiertes Vermerk, wonach eine Anna Riedmännin aus Lustenau, die am Eschnerberg in Diensten stand, bei den Vaduzer Hexenprozessen von einer Gefangenen bezichtigt worden sei, ihr das Teufelswerk beigebracht zu haben. Darüber könne man den Herrn *landthaubtman Pichel* (Bühele) befragen. Dazu scheint es aber nicht gekommen zu sein. Jedenfalls sind keine Folgen der Denunziation bekannt.

Von der Riedmännin heißt es darüber hinaus: *Ist sie nacher Lustnaw khomen, ist in bösem verdacht, noch ledigs standts, hatt etliche khinder zue unehren gehabt. Hatt nichts, als was sie verdienet hatt.*³⁰

Die Anzeige gegen Anna Erhartin (1654)

Bei der schwer verdächtigten und nicht aus Lustenau stammenden Anna Erhartin führte schließlich der Aufsehen erregende Tod eines Säuglings dazu, dass sich die Vertreter des Reichshofs zu einer Anzeige in Hohenems entschlossen.³¹ Am 26. November 1654 erschienen der Hofamann Jakob Vogel

und der Waibel Magnus Bösch in der gräflichen Kanzlei und gaben zu Protokoll, dass Katharina Grabherin, die Ehefrau des Hans Fitz, Sohn des Debus,³² vor einiger Zeit entbunden habe. Ihr Kind – es handelte sich um den am 1. November geborenen Mathias³³ – habe daraufhin 14 Tage lang *recht saugen können*. Dann jedoch habe die bereits 1651 inquirierte Anna Erhartin durch ein Knäblein Milch von der Grabherin holen lassen, welche diese zwar ungern, aber doch hergegeben habe, weil es sich um ihre Schwägerin handelte. Anschließend sei die Frau gleich *von der milch khomen*. Als ihr Mann bei den Bregenzer Kapuzinern Rat gesucht habe, hätten sie ihm Malefiz-Wasser *und sonst 3 stuckh hailtumbs* gegeben. Nach deren Gebrauch sei der Grabherin die Milch sofort wieder eingeschossen.

Nachdem sie aber das Kind gesäugt habe, sei es am ganzen Leib schwarz geworden und vor allem an den Genitalien angeschwollen. Auch am Rücken sei ein Geschwür entstanden, das der Scherer von Bernang heilen sollte. Als dieser aber ein Pflaster darüber geschlagen habe, sei es so *angebachen*, dass er es nicht mehr wegzubringen vermocht habe, ohne Haut und Fleisch mitzureißen. Wenige Tage später sei das Kind gestorben. Seine Genitalien seien groß aufgeschwollen und durchsichtig wie Glas gewesen.

Des Weiteren hieß es: *Haben eben vil leit ain starkhen argwon auf Hannß Grabheren weib, weil sy hiebevor Hannsen Lechlers khue die milch hat sollen genomen haben. Dises haben sy von den freindten gehört, so dem kindt verwandt sein.* Die bei der Inquisition im Jahr 1651 vorgebrachten und von Verwandten der Frau bestätigten Anschuldigungen bildeten also erschwerende Indizien.

Anna Erhartin °° Hans Grabher -- Anna Grabherin (Schwester) °° Hans Küeni
-- Maria Grabherin (Schwester) °° Klaus Ritter
-- Katharina Grabherin (Schwester) °° Hans Fitz, Debus' Sohn

Am 7. Dezember 1654 fand daraufhin ein Zeugenverhör statt. Dabei erklärte zunächst Debus Fitz, als *daß ellende kind in der kindtpet gestorben* sei, habe Anna Grabherin – die mit Karl Küeni verheiratete Schwester Hans Grabhers³⁴ – zu seiner Schwiegertochter, der Kindbetterin, gesagt, *sy wollte Hannß Grabhern weib, wans nit ir geschwey [Schwägerin] were, auf iren costen fangen lassen.*

Anschließend gab die erwähnte Anna Grabherin zu Protokoll, die Katharina Grabherin habe ihr mitgeteilt, dass ihre Schwägerin, die Erhartin, von ihr einmal eine *kindtßmilch* habe holen lassen, um damit ihr *kneble* zu behandeln, *das so pöse augen gehabt*. Daraufhin habe sie schon am nächsten Tag die Milch verloren und Schmerzen empfunden. Nach mehreren Tagen sei die Milch ganz versiegt, woraufhin sich ihr Mann zu den Kapuzinern nach Bregenz begeben habe. Diese hätten ihm verschiedene geweihte Sachen gegeben. Einen Teil davon habe die Frau eingenommen, mit einem anderen habe sie die Brüste gewaschen und einen Rauch bereitet. Da habe sich das Übel zwar sogleich gebessert, das Kind aber sei am ganzen Leib schwarz geworden und seine Genitalien angeschwollen. Bald darauf sei es gestorben.

Ähnlich schilderten auch Maria Grabherin und der Vater des toten Kinds die Ereignisse. Letzterer erwähnte auch, dass es seine Frau schon in der folgenden Nacht gereut habe, die *saugmilch* hergegeben zu haben, denn sie glaubte, bei ihr schon einen Rückgang der Milch festzustellen. Das Kind habe bald darauf am Rücken ein Geschwür bekommen und sei mit Genitalien, *so groß und hell als ain glaß geschwollen gewest*, innert weniger Tage verstorben. Hans Fitz meinte zusammenfassend, *er und andere seine geschweyen und freindt zeichen Hannß Grabheren weib nicht guets, hab schon vor disem ein pösen namen gehabt, er aber könns nit anderst erweisen, als wies mit seinem weib hergangen*. Der „böse Name“ rührte vielleicht daher, dass im Bregenzerwald um die Mitte des 16. Jahrhunderts einige Personen aus der Sippe der Erhart als Hexen verfolgt beziehungsweise verbrannt worden waren.³⁵

Klaus Ritter, der Ehemann der Maria Grabherin, gab dasselbe zu Protokoll wie seine Schwägerin Anna. Darüber hinaus schilderte er, in welchem fürchterlichen Zustand sich das Kind befunden habe, als er und seine Frau es kurz vor dessen Tod versorgt hätten. Maria Böschin erklärte, als man sie zur *leichlege des kindts geholt* habe, sei der ganze Leib des Kinds außer dem Kopf und den Armen blau gewesen. Anna Grabherin habe damals gesagt, *sy wolte, wans nit ihr gschwey wer, Hannß Grabhern, irs brueders, weib auf iren costen fangen lassen.*

Diese Vorwürfe gegen die Erhartin genügten nach Meinung der Hohenemser Beamten ebenfalls nicht für die Einleitung eines Hexenprozesses. Dass auch das im nächsten Herbst geborene Kind der Katharina Grabherin bald verstarb,³⁶ änderte nichts daran. Die Erhartin lebte noch bis zum Februar 1683.³⁷ Ihr 1640 geborener Sohn Johann Georg Grabher brachte es als Kornhändler zum Feldkircher Ratsherrn und stiftete 1703 einen Jahrtag nach Lustenau.³⁸

„Hexen-, Schelmen- und Diebsgeschlechter“ in Lustenau (1655)

Wie schon bei Anna Erhartin angedeutet wurde, betrachtete man das Laster der Hexerei als vererblich. Deshalb galten auch in Lustenau manche Familien als Hexengeschlechter.

Gegen einen entsprechenden Vorwurf brachte Martin Hämmerle am 5. April 1655 eine Klage auf dem Hohenemser Verhörtag ein, denn der Bäcker Jakob Hämmerle habe *ine und sein geschlecht ain hexen und unholden geschlecht gescholten*. Außerdem habe er ihm unterstellt, *bey seiner stüefftochter ein khind erzeugt* zu haben. Der Beklagte antwortete, *es sey inen selbst bekhandt, was vor [...] kezer und andere pöse leit in irem geschlecht gewest. Die fromen habe er nicht gescholten*. Die Obrigkeit hob die Beschimpfungen auf und strafte Jakob Hämmerle um drei Pfund Pfennig.³⁹

Am selben Tag kam noch eine ähnliche Klage aus Lustenau vor das Gericht. Anna Lechlerin brachte vor, ihr sei vom Lustenauer Bäckersohn Hans

Hämmerle in Jakob Hämmerles Rheinmühle Gewalt angetan worden. Die Vaterschaft des dabei gezeugten Kinds habe der Täter jedoch abgestritten. Er sei auch zu ihr nach Hause gekommen und habe sie dort *starckh geschlagen und zwingen wollen, solle sagen, daß kind sey nit sein*. Als sie es aber dennoch ihm beziehungsweise seinem Vater ins Haus trug, habe Hämmerles Mutter *das lechlerische geschlecht hexen und schelbm und diebs geschlecht gescholten*. Die Klägerin bat nun um entsprechende Beweise oder um einen Widerruf. Beim folgenden Zeugenverhör ging es aber ausschließlich um die Feststellung der Vaterschaft.⁴⁰ Der Ausgang des Konflikts ist in den Aufzeichnungen nicht vermerkt.

Der Hexenprozess gegen Katharina Brunnerin (1677)

War es im Reichshof Lustenau um die Mitte des 17. Jahrhunderts, als die Hexenverfolgungen im unteren Alpenrheintal zahlreiche Todesopfer forderten, zu keinen Hinrichtungen gekommen, so änderte sich dies im Herbst 1677. Damals fanden die letzten Hexenprozesse auf dem Boden des heutigen Vorarlberg statt.

Nachdem im September 1677 mit Barbara Wetzlin, Barbara Thurnherrin und Maria Gasserin bereits drei Frauen aus Hohenems verbrannt worden waren, kam es im folgenden Monat zu weiteren Gerichtsverfahren gegen die Hohenemserin Barbara Kuenin und eine in Lustenau wohnhafte Frau namens Katharina Brunnerin. Sie stammte aus Widnau auf der schweizerischen Seite des Rheintals und war seit August 1654 in zweiter Ehe die dritte Gemahlin des 1680 verstorbenen Ulrich Riedmann.⁴¹

Das Malefizgericht über Katharina Brunnerin fand am 15. November 1677 unter Vorsitz des Hofammanns Johann Hagen statt. Als Beisitzer wirkten der Hohenemser Landammann Mathias Benzer, die Althofammänner Magnus Bösch und Peter Grabher, Othmar Aberer, Thomas Hämmerle, Georg Fußenegger, Hans Lechler, Peter Fitz, Meister Hans Hollenstein, Hans Grabher, Xander Fitz und Jakob Riedmann sowie der Gerichtsschreiber und der Gerichtswaibel. Die Brunnerin wurde damals *wegen getribener hexerey*,

gottslästerung und unzucht zum Tod verurteilt, aber nachweislich nicht lebendig verbrannt, sondern enthauptet. Anschließend übergab man ihren Leichnam den Flammen und vergrub dessen Asche am Hochgerichtsplatz.

Die Gerichtsakten zum Fall der Brunnerin sind verschollen. Es liegt nur mehr eine Abschrift ihrer Urgicht, also ihrer letztgültigen Geständnisse vor der Hinrichtung, aus der Feder Ludwig Weltis vor. Sie ist auf den 13. November 1677 datiert und lautet:⁴²

Bekannt peinlich und gütlich, sie habe das hexenwerkh schon vor vil jahren von ainer Gräflerin von Balgach gelehret. Dann, als sie mit ainander zue nachts haimgangen, sey der böse gaist bey ainer aich zue ihr khommen und sie alldorten beschlaffen. Im werckh aber erspürth, das es nit natürlich seye. Nach vollendung desselben seye der böße gaist auf halben weeg von Balgach biß gegen Widnaw mit ihro gangen und sie an der linggen seithen starckh angriffen und gesagt, sein nahm heisse Hanß Cäsperle, solle sich gott und allen hayligen verlaugnen und ihme versprechen, sie wolle sein sein, welches sie auch gethan.

Seye vil mahl auf die dänz gefahren auf das Schweizer Ried und auch auf Bingen,⁴³ vil mahl auf ainer stromaten [gestreiften⁴⁴] gaiß.

[Im] früeling, als sie auf ainen danz auf dem ried gewesen, haben sie in ainem hafen etwas gerüehrt und hernach außgeschütt, welches hat sollen ain hagel abgeben und alles im Schweizerland verderben.

Erst vor 4 wochen habe sie ain büeble [Randvermerk: Franz Alge] auf das rüggle geschlagen. Der böse gaist habe es sie gehaissen, das es krumb werde. Die fingermahl habe mann lang gesehen.

Item auf ain zeith im früeling habe der böse gaist ihr ainen öpfel geben und gesagt, sie solle ihne ihres nachbaur's bueben [Randvermerk: Hans Hemerle] geben. Sein vatter sey ain reicher mann, es gelte

gleich, wann das kindt schon krumb werde, welches sie auch gethan. Mehr habe sie ainmahls ain mädle [Randvermerk: Catharina Hagin] angriffen, das es ganz blaw an der seiten worden und ain geschwür bekhommen. Habe solches gethan, das es nit werkhen könde.

Item seye sie ainsmahls zue ainer kindtbetterin khommen und sie segnen wollen. Und wann sie die kindtbetterin hett könden umbgreiffen, wurde sie allezeit mit ihrem mann in unfriden gelebt haben. [Bei dieser Person ist kein Name vermerkt.]

Item habe sie ainsmahl ainem mann [Randvermerk: Margretha Scheffknechtin mann] ain pulver, so ihr der böse gaist geben, in ain glaß wein gethan, welches er getrunken und ganz taub und krankh worden.

Bekennt auch, das sie vil vich verderbt, dann ihr der böse gaist zettel geben, wann sie solche in einen stall geworffen, seye das vich umbgefallen.

Katharina Brunnerin musste also sämtliche Bestandteile der elaborierten Hexenlehre gestehen: einen Teufelspakt, die Teufelsbuhlschaft, den Hexenflug, die Teilnahme an Hexensabbaten und die Ausübung von Schadenzauber. Die Angaben zu Letzterem lassen darauf schließen, dass der Frau vor allem zauberische Schädigungen von Kindern sowie eines Manns – vermutlich des 1680 verstorbenen Christian Jäger⁴⁵ – unterstellt und zum Verhängnis geworden waren.

Katharina Freyin, das letzte Opfer der Vorarlberger Hexenverfolgungen?

In einem 1735 verfassten Schreiben erklärte der Stabhalter Anton Hagen, in Lustenau habe man das letzte Todesurteil *vor circa 50 Jahr an der allhier mit dem feür hingerichten Maleficanthin Catharina Freyin* vollzogen.⁴⁶ Wenn wirklich noch um 1685 eine Frau verbrannt worden wäre, würde es sich bei ihr um das letzte bekannte Todesopfer der Vorarlberger Hexenverfolgungen handeln.

Es bestehen jedoch starke Zweifel an Hagens Ausführungen, denn er beabsichtigte damit keine chronikalische Dokumentation der Ereignisse, sondern setzte sich nur dafür ein, dass dem Reichshof das Recht auf ein eigenes Hochgericht nicht abgesprochen wurde, nachdem man dort schon seit längerer Zeit keine Hinrichtungen mehr vollzogen hatte. Dabei erschien es zweckdienlicher, von „zirka 50 Jahren“ statt von „etwa 60 Jahren“ zu sprechen. Auch wie das Opfer genau hieß, war in diesem Zusammenhang nebensächlich. Dafür, dass Hagen den Namen der 1677 hingerichteten Katharina Brunnerin verwechselt hatte, spricht vor allem, dass sich in den Quellen kein weiterer Hinweis auf eine „Katharina Freyin“ findet, die in den Jahren zwischen 1672 und 1691 verstorben wäre.⁴⁷

Es ist somit weiterhin davon auszugehen, dass es sich bei Katharina Brunnerin aus Lustenau und der gleichzeitig hingerichteten Hohenemserin Barbara Kuenin, einer Enkelin des bereits mehrfach erwähnten Jörg Türtscher, um die letzten Opfer der Vorarlberger Hexenprozesse handelte.

Schlussbemerkungen

Mit einer einzigen Hinrichtung und einer verhältnismäßig geringen Zahl an Gerichtsverfahren gehört der Reichshof Lustenau zu jenen Gebieten im heutigen Vorarlberg, die von den gerichtlichen Hexenverfolgungen nur wenig betroffen waren. Dabei grenzte Lustenau unmittelbar an die Gerichte Hofsteig und Dornbirn, die unter den österreichischen Territorien vor dem Arlberg die höchste Verfolgungsdichte aufwiesen. Selbst im Vergleich zur benachbarten Grafschaft Hohenems, mit welcher der Reichshof über den gemeinsamen Landesherrn und dessen Verwaltung verbunden war, zeigt sich ein starker Unterschied in der Verfolgungsintensität. Obwohl Hohenems nicht viel mehr Einwohner als Lustenau zählte,⁴⁸ kosteten die Ereignisse dort 17 Personen das Leben.

Dass man sich im Reichshof selbst zu Zeiten intensiver Hexenverfolgungen in der näheren Region nur in wenigen Fällen an die zuständige herrschaftliche Gerichtsinstanz in Hohenems wandte, konnte nicht an

wesentlich besseren Lebensbedingungen oder anderen gesellschaftlichen Verhältnissen gelegen sein. Es sind vielmehr politische Kalküle dafür in Betracht zu ziehen. Während etwa die lokalen Eliten in Dornbirn und Hofsteig durch die Einschaltung übergeordneter Behörden keine Kompetenzeinbußen zu erwarten hatten, galt es für die Vertreter des Reichshofs, ihre Selbständigkeit nicht noch dadurch zu untergraben, dass sie die Wahrung vitaler Interessen wie den Schutz vor zauberischen Umtrieben einem gräflichen Gericht überließen. Die weitgehende Auslagerung einer zentralen Problemlösungskompetenz an eine ortsfremde herrschaftliche Instanz, die bei intensiven Hexenverfolgungen unumgänglich gewesen wäre, stellte aber nicht nur eine Gefahr für die politische Eigenständigkeit dar, sondern war zudem mit dem Risiko gesellschaftlicher Verwerfungen verbunden, die in Dornbirn um 1600 sogar zu einer Umbildung der Gemeindeverfassung geführt hatten,⁴⁹ wie denn überhaupt das Beispiel der Hexenverfolgungen in dieser Nachbargemeinde abschreckend gewirkt haben musste.

Ähnlichen Entwicklungen scheint man im Reichshof schon dadurch vorgebeugt zu haben, dass ausschließlich Frauen vor Gericht gebracht wurden, die von auswärts stammten und nach Lustenau geheiratet hatten. Ihnen fehlte jene familiäre Unterstützung vor Ort, die ihren Verfolgern und den Gerichtsmitgliedern größere Probleme verursachen konnte. Keine Besonderheit bildete jedoch der Umstand, dass in Lustenau anscheinend nur Frauen als Hexen oder Unholde bezichtigt und Männer allein durch ihre Abstammung aus so genannten Hexenfamilien kompromittiert wurden. Eine ähnliche Konzentration auf das weibliche Geschlecht wiesen auch die Hexenverfolgungen in der Grafschaft Hohenems und in der Herrschaft Feldkirch auf.⁵⁰

Insgesamt lässt die chronologische und qualitative Analyse der Hexenverfolgungen im Reichshof Lustenau stärkere Ähnlichkeiten mit den benachbarten schweizerischen Untertanengebieten im Rheintal als mit den angrenzenden österreichischen Gerichten und der Grafschaft Hohenems erkennen.

- 1 So warf man zum Beispiel um 1676 dem örtlichen Frühmesser Kaspar Greußing vor, er habe *die leüth gehexet und geunholdet* (als „Hexen und Unholde“ bezeichnet): Vorarlberger Landesarchiv (fortan: VLA), Reichsgrafschaft Hohenems, Hs. u. Cod. 352, S. 356–358, 370–371 u. 446–459.
- 2 Vgl. Ludwig WELTI, Geschichte der Reichsgrafschaft Hohenems und des Reichshofes Lustenau. Ein Beitrag zur Einigungsgeschichte Vorarlbergs (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins 4). Innsbruck 1930, S. 192–199; ders., Graf Jakob Hannibal I. von Hohenems, 1530–1587. Ein Leben im Dienste des katholischen Abendlandes. Innsbruck 1954, S. 371–372; Wolfgang SCHEFF-KNECHT, Verfassungsgeschichte des Reichshofes Lustenau. Masch. Man. Innsbruck 1982, S. 40–41 u. 58–60; ders., Hochgerichtsbarkeit und Galgen im Reichshof Lustenau. In: Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseums 135 (1991), S. 217–222, hier S. 220–222; ders., Die Herrschaft Hohenems: Ein Minderstaat im Heiligen Römischen Reich. In: *freye khunst*. Die Anfänge des Buchdrucks in Vorarlberg. Hg. v. Norbert SCHNETZER (Schriften der Vorarlberger Landesbibliothek 11). Graz-Feldkirch, S. 10–93, hier S. 42–43; Alois NIEDERSTÄTTER, Vom Königshof zum Reichshof. Lustenau im Mittelalter. In: Neujahrsblätter des Historischen Archivs der Marktgemeinde Lustenau 2 (2011), S. 93–105, hier S. 101.
- 3 Vgl. SCHEFFKNECHT, Hochgerichtsbarkeit (wie Anm. 2), S. 219; ders., Herrschaft (wie Anm. 2), S. 42.
- 4 Wolfgang SCHEFFKNECHT, Der Reichshof Lustenau und das Ende des Alten Reiches. In: Neujahrsblätter des Historischen Archivs der Marktgemeinde Lustenau 1 (2010), S. 6–38, hier S. 8.
- 5 Vgl. Ludwig WELTI, Graf Kaspar von Hohenems 1573–1640. Ein adeliges Leben im Zwiespalte zwischen friedlichem Kulturideal und rauher Kriegswirklichkeit im Frühbarock. Innsbruck 1963, S. 486–488.
- 6 Vgl. Wolfgang SCHILD, Die Geschichte der Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung. Hamburg 1997, S. 214.
- 7 VLA, Reichsgrafschaft Hohenems, Hs. 343, fol. 20b.
- 8 Vgl. Josef NACHBAUER, Emser Geschlechter. In: Hohenems. Kultur. Hg. v. d. Marktgemeinde Hohenems (Bd. 2 der Gesamtdarstellung). Hohenems 1978, S. 329–351, hier S. 336.
- 9 VLA, Reichsgrafschaft Hohenems, Hs. 343, fol. 31b.
- 10 Wegen des Durchzugs von zwölf kaiserlichen Regimentern in die Lombardei waren im September 1629 die meisten Lustenauer in die Schweiz, in Riedhütten oder auf die nahen Berge geflohen: vgl. Ludwig WELTI, Vom karolingischen Königshof zur größten österreichischen Marktgemeinde. In: Lustenauer Heimatbuch. Bd. 1. Lustenau 1965, S. 81–537, hier S. 151.
- 11 Vgl. Manfred TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems einschließlich des Reichshofes Lustenau sowie der österreichischen Herrschaften Feldkirch und Neuburg unter hohenemsischen Pfandherren und Vögten (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 5). Konstanz 2004, S. 50.
- 12 Vgl. ebenda, S. 69, 70 u. 76.
- 13 Vgl. ebenda, S. 159–160.
- 14 Die Witwe des Georg Groß war nach eigenen Angaben 75 Jahre alt: vgl. die Pfarrmatriken Hohenems, Taufbuch, Eintragung vom 15. April 1613.
- 15 Vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen (wie Anm. 11), S. 136.
- 16 Vgl. ebenda, S. 163.
- 17 Möglicherweise war sie mit jener Maria Wüstnerin identisch, die im Dezember 1627 als Tochter Jörg Wüstners und der Barbara Fußneggerin im Schwefel geboren wurde (Vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen [wie Anm. 11], S. 197).
- 18 Vgl. Franz STETTER/Siegfried KÖNIG, Lustenauer Familienbuch. Bd. 2: Familien Alge – Hämmerle. Konstanz 2012, S. 221–222 (gr15).
- 19 Vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen (wie Anm. 11), S. 197–200.
- 20 VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,18.
- 21 Vgl. STETTER/KÖNIG, Familienbuch, Bd. 2 (wie Anm. 18), S. 162 (fi25).
- 22 Bei ihm handelte es sich nicht um den Vetter der genannten Frau: vgl. WELTI, Königshof (wie Anm. 10), S. 242.
- 23 Vgl. ebenda, S. 162 (fi25).
- 24 Vgl. ebenda, S. 160 (fi10).
- 25 Der vollständige Vorname der Frau lautete wohl Anna Maria oder Maria Anna: vgl. STETTER/KÖNIG, Familienbuch, Bd. 2 (wie Anm. 18), S. 224 (gr43).
- 26 Vgl. Vorarlbergisches Wörterbuch mit Einschluß des Fürstentums Liechtenstein. Hg. v. d. Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Bearb. v. Leo Jutz. Bd. 2. Wien 1965, Sp. 964.

- 27 Vgl. Franz STETTER/Siegfried KÖNIG, Lustenauer Familienbuch. Bd. 3: Familien Hämmerle – Vogel, Sonstige Familien. Konstanz 2012, S. 162 (le18).
- 28 Vgl. STETTER/KÖNIG, Familienbuch, Bd. 2 (wie Anm. 18), S. 221 (gr13).
- 29 Vgl. STETTER/KÖNIG, Familienbuch, Bd. 3 (wie Anm. 27), S. 205 (rt14).
- 30 VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,18.
- 31 VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,18.
- 32 Vgl. STETTER/KÖNIG, Familienbuch, Bd. 2 (wie Anm. 18), S. 221 (gr13) u. 161 (fi22).
- 33 Vgl. STETTER/KÖNIG, Familienbuch, Bd. 2 (wie Anm. 18), S. 161 (fi22).
- 34 Sie war eine weitere Schwester Hans Grabhers (VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,18) und keine Tochter des Waibels Benedikt Grabher (vgl. STETTER/KÖNIG, Familienbuch, Bd. 2 [wie Anm. 18], S. 221 [gr10b] u. STETTER/KÖNIG, Familienbuch, Bd. 3 [wie Anm. 27], S. 115 [ku12]). Die Anführung von Stiefgeschwistern bei TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen (wie Anm. 11), S. 196 u. 207-208, geht auf irrtümliche Angaben bei Franz Stetter, Lustenauer Sippenbuch. Von den Anfängen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts (Alemannia Studens Sonderband 1), Regensburg 1995, S. 127-128 (gr13), zurück, die in STETTER/KÖNIG, Familienbuch, Bd. 2 (wie Anm. 18), S. 221 (gr13 u. gr. 10b), teilweise korrigiert wurden.
- 35 Vgl. Manfred TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen im Bregenzerwald um die Mitte des 16. Jahrhunderts. In: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 125 (2007), S. 21-53, hier S. 40-44.
- 36 Vgl. STETTER/KÖNIG, Familienbuch, Bd. 2 (wie Anm. 18), S. 161 (fi22).
- 37 Vgl. ebenda, S. 224 (gr 43).
- 38 Vgl. WELTI, Königshof (wie Anm. 10), S. 244 u. 499; STETTER/KÖNIG, Familienbuch, Bd. 2 (wie Anm. 18), S. 224 (gr 43).
- 39 VLA, Reichsgrafschaft Hohenems, Hs. u. Cod. 347, fol. 55a+b.
- 40 VLA, Reichsgrafschaft Hohenems, Hs. u. Cod. 347, fol. 52b-55a.
- 41 Vgl. STETTER/KÖNIG, Familienbuch, Bd. 3 [wie Anm. 27], S. 172 (ri22). Katharina ehelichte am 31. August 1642 in erster Ehe den Witwer Konrad Alge, einen Fischer, der vor dem Jahr 1655 verstarb. Ihm gebar sie zwei Kinder: 1650 den Sohn Michael, der 1675 ledig starb, und 1643 den Sohn Franz, der 1672 Anna Ritter heiratete, etliche Nachkommen hatte und 1691 verstarb: vgl. STETTER/KÖNIG, Familienbuch, Bd. 2 (wie Anm. 18), S. 10 (al15) u. 14 (al44).
- 42 VLA, Nachlass Welty, Nr. 131.
- 43 Gemeint war wohl die Flur „Büngen“ südlich des Hasenfelds: Werner Vogt, Vorarlberger Flurnamenbuch. Tl. 1. Bd. 6: Unterland mit Rheindelta und Leiblachtal. Bregenz 1993, S. 159, Nr. 39; vgl. auch WELTI, Königshof (wie Anm. 10), S. 244.
- 44 Vgl. Vorarlbergisches Wörterbuch, Bd. 2 (wie Anm. 26), Sp. 1350.
- 45 Vgl. STETTER/KÖNIG, Familienbuch, Bd. 3 [wie Anm. 27], S. 97 (je12); vgl. auch WELTI, Königshof (wie Anm. 10), S. 245.
- 46 VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 53,34; vgl. SCHEFFKNECHT, Hochgerichtsbarkeit (wie Anm. 2), S. 219.
- 47 Vgl. STETTER/KÖNIG, Familienbuch, Bd. 2 (wie Anm. 18), S. 165 (fi48), u. STETTER/KÖNIG, Familienbuch, Bd. 3 [wie Anm. 27], S. 237 (sp20) u. S. 251 (ve23).
- 48 Vgl. Kurt KLEIN, Die Bevölkerung Vorarlbergs vom Beginn des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. In: Montfort 21 (1969), S. 59-90, hier S. 77-80.
- 49 Manfred TSCHAIKNER, Dornbirn in der Frühen Neuzeit (1550-1771). In: Alois NIEDERSTÄTTER/Manfred TSCHAIKNER, Geschichte der Stadt Dornbirn. Von den Anfängen bis zum Loskauf (Geschichte der Stadt Dornbirn. Hg. v. Werner MATT u. Hanno PLATZGUMMER. Bd. 1), Dornbirn 2002, S. 73-251, hier S. 89-90 u. 203.
- 50 Vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen (wie Anm. 11), S. 296.